

Rede SoFFin II (Plenum Top 3, 26.1.2012)

Anrede

1. SoFFin, aber als letztes Mittel

Das heute abschließend beratene Finanzmarktstabilisierungsgesetz ist ein Instrument in einem Strauß von Möglichkeiten, das Vertrauen in die Stabilität der Finanzmärkte wiederherzustellen.

Den diesmal präventiven Aspekt des heutigen Beschlusses haben die Sachverständigen in der Anhörung am Montag auch besonders herausgestellt.

Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz ist dabei neben der verstärkten Kapitalmarktaufsicht und langfristig strikteren Eigenkapitalvorschriften eines von mehreren Mitteln, um den Finanzmarkt künftig robuster zu machen.

Daneben besteht das Restrukturierungsgesetz, das zur Verfügung steht, wenn ein Kreditinstitut ganz oder teilweise abgewickelt werden muss.

Die mögliche Nutzung der Instrumente des Finanzmarktstabilisierungsfonds soll auch in Zukunft letztes Mittel sein.

Ein großer Vorteil gegenüber dem ersten SoFFin-Gesetz, das ja ohne diese alternativen Möglichkeit auskommen musste.

2. Beteiligungsrechte des Parlaments

a) im Gesetzesvollzug

Bei diesem Gesetz geht es um erhebliche finanzielle Ermächtigungen (400 Milliarden € Garantien und 70 Milliarden € Kreditermächtigungen).

Deshalb wurde zu Recht schon lange öffentlich über die Beteiligungsrechte des Parlaments diskutiert.

Wir wollen und werden unsere Verantwortung für die Steuergelder der Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen.

Wir werden mit diesem Gesetz aber auch sensible Fragen regeln, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen.

Mit diesem Gesetz wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für Anteilserwerbe, Rekapitalisierungen, Risikoübernahmen und für die Enteignung zur Sicherung der Finanzmarktstabilität (sowie entsprechende Entschädigungen) bis zur Höhe von 70 Milliarden Euro aufzunehmen.

Im Augenblick sind davon ca. 18 Milliarden bereits aus dem SoFFin-I-Gesetz belegt.

Um auch im weiteren Verlauf die Beteiligungsrechte des Parlaments zu garantieren, werden wir die Kreditermächtigung in Höhe von 30 Milliarden Euro sperren. Zunächst wird sich der frei verfügbare Kreditrahmen daher noch auf rund 22 Milliarden Euro belaufen.

Eine Entsperrung erfolgt mit Einwilligung des Finanzmarktremiums. Dieses sogenannte § 10a-Gremium ist dem Haushaltsausschuss zugeordnet.

Es wird vom Bundesfinanzministerium laufend über alle Fragen des Finanzmarktstabilisierungsfonds unterrichtet und berät auch über grundsätzliche und strategische Fragen und langfristige Entwicklungen der Finanzmarktpolitik. Die Teilnehmer der Sitzungen sind zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet.

Die Einwilligung zur Entsperrung erfolgt **deshalb** durch dieses § 10a-Gremium, weil die Gefahr besteht, dass das öffentliche Bekanntwerden eines Antrags auf Entsperrung Spekulationen über einen Bedarf einzelner Institute auslöst.

Der **Haushaltsausschuss** wird aber unverzüglich über die Entscheidung informiert.

2. Beteiligungsrechte des Parlaments

b) durch regelmäßige parlamentarische Beratung

Kritisiert wurde von der Opposition die Befristung des Gesetzes bis zum 31.12.2012. Auch das ist aber eine Form der Parlamentsbeteiligung. Wir werden rechtzeitig vor dem 31. Dezember parlamentarisch erneut beraten, wie sich die Situation auf den Finanzmärkten entwickelt. Wir werden das hier in diesem Haus tun und damit transparent für die Öffentlichkeit.

Sollte sich herausstellen, dass über das Jahr 2012 hinaus Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und das Vertrauen der Marktteilnehmer zu stärken, liegt es am Parlament, über eine Verlängerung zu entscheiden.

B. Beteiligungsrechte des Parlaments

c) durch Stärkung der Aufsicht von BMF über FMSA

Die Kontrollrechte des Bundesfinanzministeriums werden ebenfalls ausgebaut. Die Rechts- und Fachaufsicht über die Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) wird gestärkt. Im Gesetz ist nun nicht mehr nur geregelt, dass das Bundesfinanzministerium die Rechts- und Fachaufsicht über die FMSA ausübt, sondern es kann nun auch Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten und die zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt sicherzustellen und zu überprüfen.

Es besteht damit künftig auch ein umfassendes Auskunftsrecht im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht.

Wir kommen damit nicht zuletzt der Forderung des Bundesrechnungshofs nach, der in den vergangenen Jahren zum Zusammenwirken von FMSA, Fonds und Finanzministerium oft gewünscht hat, dass das Bundesfinanzministerium seine Vorstellungen besser durchsetzen könne.

Die bessere Beaufsichtigung der FMSA durch das Finanzministerium dient auch einer besseren Kontrolle durch das Parlament.

Denn die vertrauensvolle Kontrolle der Regierung ist wiederum Aufgabe des Parlaments.

Wesentliche Verbesserung gegenüber SoFFin I

3. Schuldenbremse

Trotz des zeitweise großen finanziellen Rahmens strebt Bundesfinanzminister Schäuble an, eine eventuell durch die Stabilisierungsmaßnahmen notwendig werdende Neuverschuldung über den Schuldenbremsen-Normalfall zu finanzieren, und nicht das Konstrukt der außergewöhnlichen Notsituation zu bemühen.

Mit einem verbindlichen Tilgungsplan stellt das Gesetz eine schnelle Rückkehr zur Schuldenbremse fest.

Kommt es im Haushaltsvollzug durch unvorhergesehene strukturelle Belastungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds zu einer Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme, so ist diese Belastung auf dem dafür geschaffenen Kontrollkonto festzuhalten.

Gleichzeitig ist jedoch gemäß § 9 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes in Höhe der Überschreitung ein Tilgungsplan aufzustellen.

Dieser verbindliche Tilgungsplan wird durch eine Entscheidung des Bundestags mit dem nächstmöglichen Haushaltsgesetz herbeigeführt. Wir haben mit unserem Änderungsantrag den Zeitpunkt des Bundestags-Beschlusses noch einmal erheblich vorgezogen, so dass zeitnah reagiert werden kann.

Verbesserung

4. Wettbewerbsverzerrungen

Beim SoFFin-I-Gesetz gab es viele Beschwerden von Marktteilnehmern über Wettbewerbsverzerrungen, die den gestützten Instituten durch staatliche Unterstützung möglich wurden.

Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds sind staatliche Beihilfen. Diese können immer auch Verzerrungen des Wettbewerbs, insbesondere bei den Einlagen- und Kreditkonditionen, nach sich ziehen.

Der Bund muss allerdings nicht nur die Rahmenbedingungen für einen funktionsfähigen Wettbewerb schaffen und für sein Funktionieren Sorge tragen, sondern auch Gefahren für die Finanzmarktstabilität, die das ganze System ins Wanken zu bringen drohen, verhindern und entsprechend auch vorbeugend effektive Maßnahmen treffen.

Deshalb sind solche Beeinträchtigungen nicht immer zu verhindern. Wir wollen aber mit unserem Änderungsvorschlag diese Verwerfungen so weit wie möglich begrenzen.

Deshalb sieht der neue § 4 Abs. 1 FMStG vor, dass „das Bundesministerium der Finanzen über Stützungsmaßnahmen des Fonds nicht nur unter Berücksichtigung der Bedeutung des Unternehmens für die Finanzmarktstabilität, der Dringlichkeit und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen

Einsatzes der Mittel des Fonds, sondern auch **der Auswirkungen auf den Wettbewerb** entscheidet“.

5. Befugnisse der BaFin

Das Gesetz leistet einen entscheidenden Beitrag dazu, dass die höheren Eigenkapitalanforderungen, wie sie der Europäische Rat von Ende Oktober beschlossen hat, von den Banken in Deutschland auch umgesetzt werden.

Entsprechend werden mit diesem Gesetz dann auch die Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgeweitet, die die Erfüllung der Anforderungen überwacht. Sowohl die Bundesbank als auch die BaFin haben sich in der Anhörung sehr positiv hierzu geäußert.

Mit den Maßnahmen wird zum einen zum Schutze der Gläubiger die Erhöhung der Solidität des betroffenen Instituts bezweckt und zum anderen die Stärkung seiner Vertrauenswürdigkeit am Kapitalmarkt.

Zur Abwehr drohender Gefahren für die Finanzmarktstabilität und drohender Störungen der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts kann die BaFin darüber hinausgehende **Eigenmittelanforderungen** aufstellen. Das kann sie allerdings nur, wenn die Kapitalstärkung tatsächlich erforderlich ist, um negative Auswirkungen auf andere

Unternehmen des Finanzsektors und auf das Vertrauen der Marktteilnehmer und der Einleger zu vermeiden.

Diese Auswirkungen müssen erhebliche Ausmaße annehmen.

Bei der Entscheidung über höhere Eigenmittelanforderungen wird die BaFin die auf europäischer oder auf internationaler Ebene dazu getroffenen Vereinbarungen zugrunde legen, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen.

Der Bund muss aber die gesetzliche Möglichkeit besitzen, drohenden Gefahren für die Finanzmarktstabilität entgegen zu treten, auch in den Fällen, in denen es auf europäischer Ebene noch kein abgestimmtes Verhalten gibt oder sich die Gefahren nur auf das Inland beziehen.

6. öffentliche Gelder erst in letzter Konsequenz

Die BaFin hat außerdem nach § 10 Kreditwesengesetz die Befugnis, anzuordnen, dass Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter, die Ausschüttung von Gewinnen und die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile **nicht zulässig sind**, solange die angeordnete Eigenmittelausstattung nicht erreicht ist. Boni und Dividenden sind also in diesem Fall zur Eigenkapitalaufrüstung heranzuziehen und dürfen nicht mehr ausgeschüttet werden.

Mit diesem Verbot werden die Institute aufgefordert, die Eigenmittelanforderungen innerhalb der gesetzten Frist selbst einzuhalten.

Es besteht ein legitimes Interesse der Bürgerinnen und Bürger daran, einen Abfluss dieser vorhandenen eigenen Mittel der Kreditinstitute zu verhindern, um Finanzmarktstabilität zu erreichen.

Bürgerinnen und Bürger haben zu Recht kein Verständnis für hohe Ausschüttungen und Vergütungen von Mitarbeitern von Kreditinstituten, wenn zeitgleich **ihre** Steuergelder zur Rettung des Instituts nötig sind.

Dieses Gesetz ist in mindestens sechs dargestellten Gründen besser als das Soffin-I-Gesetz, dem Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der SPD damals in der Großen Koalition zugestimmt haben. Sie werden erklären müssen, warum Sie heute Ihre Zustimmung verweigern!